

Beschluss Nr. 2769 vom 28.07.2008

Große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer EnergieVorläufige Festsetzung der einheitlichen Vergütung für nicht bezogene Energie

...omissis...

Art. 1

Die von den Inhabern von großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie ab dem 1.1.2008 an die Autonome Provinz Bozen halbjährliche zu entrichtende Vergütung für jede von ihm nicht bezogene kWh Energie entspricht dem Jahresdurchschnitt der monatlichen Abtretungspreise des Vorjahres gemäß Art. 30.1 des Anhanges 1 zum Beschluss der Regulierungsbehörde für Strom und Gas (AEEG) Nr: 5/04 vom 30.01.2004 für die Monate Jänner bis Juni 2007 und gemäß Art. 11.3 des Anhanges 1 zum Beschluss der Regulierungsbehörde für Strom und Gas (AEEG) Nr. 156/07 vom 27.06.2007 für die Monate ab dem Juli 2007.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, jährlich die Vergütung mit eigenem Dekret laut oben genannter Berechnungsformel festzusetzen.

Art. 2

Art. 1 gilt als Übergangsbestimmung, unbeschadet der Festsetzung von Ausgleichzahlungen auf Grund der zukünftigen Bestimmung über die endgültige Berechnungsmethode der Vergütung, die auch rückwirkende Effekte haben wird.